

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Margarete M. [REDACTED] in H. [REDACTED], Kreis S. [REDACTED],
Antragsgegnerin, Beschwerdegeg-
nerin, Rechtsbeschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED],
K. [REDACTED],

gegen

die minderjährige Erna M. [REDACTED] in H. [REDACTED], Kreis S. [REDACTED],
Antragstellerin, Beschwerdeführerin,
Rechtsbeschwerdegegnerin,
gesetzlich vertreten durch ihren Pfleger, Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in S. [REDACTED],

wegen Feststellung des Hoferben nach dem am 23. November
1944 gefallenen Bauern Hermann Hinrich M. [REDACTED] in
H. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtssachen in der Sitzung vom 9. Oktober 1951
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Tasche und Dr. Oechler und der
Obersten Landwirtschaftsrichter Hesemann und Thee
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 14. März 1950 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der am 28. Mai 1864 geborene Anbauer und Gastwirt Hermann M. [REDACTED] war Eigentümer der Anbau-
stelle Haus Nr. [REDACTED] in H. [REDACTED] (Kreis S. [REDACTED]) mit einer
Grundfläche von 10,5395 ha, die Erbhof war und heute
einen Einheitswert von 11.200 DM hat. Er hatte zwei
Kinder, den am 21. Dezember 1890 geborenen, am
1. April 1932 gestorbenen Sohn Heinrich und die am
12. September 1894 geborene, inzwischen ebenfalls
verstorbene Tochter Emma, die mit dem Steinsetzer
Claus S. [REDACTED] in S. [REDACTED] verheiratet war.

Der Sohn Heinrich war mit Meta geb. R. [REDACTED] ver-
heiratet. Aus dieser Ehe sind drei Kinder hervorge-
gangen: Hermann Hinrich, geboren am [REDACTED] 1926,
Margarete, geboren am [REDACTED] 1927, Erna, ge-
boren am [REDACTED] 1929.

Durch Erbhof-Übergabe- sowie Nießbrauch- und
Verwaltungsvertrag vom 1. April 1934 übertrug Hermann
M. [REDACTED] alt seinem zum Anerben bestimmten Enkel
Hermann Hinrich den Hof zum Eigentum. Der Annehmer
verpflichtete sich, eine Darlehensschuld von 600 RM
zu übernehmen und der Tochter Emma S. [REDACTED] 3.000 RM
als Ausstattung zu zahlen, sowie dem Übergeber ein

lebenslängliches Altenteil zu leisten. Der Verlobte der Mutter des Annehmers, Klaus G., mit dem sich diese bald darauf, am 2. April 1934, verheiratete, erhielt das Recht, den Hof als Nießbraucher und Verwalter bis 5. November 1956 zu verwalten und zu nutzen. Er war verpflichtet, die Kinder aus der ersten Ehe seiner Frau zu erziehen und die vorhandenen Schulden von 600 RM und 3.000 RM ohne Ersatzanspruch zu bezahlen. Er sollte nach Ablauf seiner Verwalterzeit Anspruch auf Altenteil haben; bei vorzeitigem Tod sollten seine Kinder eine Abfindung von 1.500 RM erhalten. Am 2. Juni 1934 wurde Hermann Hinrich M. als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Am 23. Februar 1944 ist er zur Wehrmacht eingezogen worden. Er kam nach seiner Ausbildung Ende Juli 1944 auf den Truppenübungsplatz K., am 1. August 1944 zum Feldheer und ist am 23. November 1944 in L. gefallen. Seine gesetzlichen Erben waren seine Mutter und seine beiden Schwestern. Vom 7. Juli 1944 ab war er auf 14 Tage zu Hause im Urlaub. Als er wieder zu seinem Truppenteil zurückgekehrt war, richtete er von K. aus am 30. Juli 1944 an seinen Onkel Claus S. und dessen Ehefrau, die Schwester seines Vaters, einen Brief, in dem es am Ende heißt:

"Und wenn es doch nun so sein sollte, das ich nicht wiederkomme dann soll Erna den Hof haben aber nicht Grete: Es grüßt Euch Hermann".



Dieser Brief ist vom Amtsgericht Stade am 19. November 1948 als Verfügung von Todes wegen eröffnet worden. Durch Beschluß vom 19. November 1949 hat das Amtsgericht Stade zunächst Claus S. [REDACTED] als Pfleger der Erna M. [REDACTED] bestellt mit dem Wirkungskreis, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erlangung eines Hoffolgezeugnisses zu ergreifen. Durch Beschluß vom 28. Mai 1949 wurde Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] in S. [REDACTED] als neuer Pfleger bestellt. Der Pfleger hat beim Amtsgericht Stade am 1. Februar 1949 den Antrag auf Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses gestellt. Im Laufe des Verfahrens wurde ferner beantragt, im Wege des Feststellungsverfahrens zu entscheiden, wer nach dem Tode des Hermann M. [REDACTED] Hoferbe geworden ist. Margarete M. [REDACTED] hat sich diesem Antrag angeschlossen und Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses für Erna M. [REDACTED] beantragt.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Stade vom 31. August 1949 wurde der Antrag der Erna M. [REDACTED] auf Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses zurückgewiesen und festgestellt, daß Margarete Hoferbin sei.

Auf sofortige Beschwerde der Erna M. [REDACTED] hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch Beschluß vom 14. März 1950 den angefochtenen Beschluß aufgehoben und festgestellt, daß Erna Hoferbin nach ihrem Bruder ist. Der Antrag der Erna M. [REDACTED] auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses wurde zurückge-

wiesen. Das Beschwerdegericht stellte fest, daß der Brief des Erblassers vom 30. Juli 1944 in formeller Hinsicht den Erfordernissen des Testaments entspreche und auch inhaltlich eine Verfügung von Todes wegen darstelle. Somit sei die Schwester Erna wirksam zur Hoferbin eingesetzt. Diese Feststellung habe die Wirkung eines Urteils, das das Erbrecht der Erna M. feststelle. Die Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses sei daneben nicht mehr erforderlich, es fehle insofern ein Rechtsschutzbedürfnis.

Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegerichts und die Feststellung, daß sie selbst Hoferbin nach ihrem Bruder ist.

Die Antragstellerin beantragt Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Das Oberlandesgericht hat mit Recht festgestellt, daß der Brief des Erblassers vom 30. Juli 1944 in formeller Hinsicht den Erfordernissen eines Militärtestaments im Sinne des § 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (RGBl I 335 - im folgenden: MilFreiwGG) entspricht. Der Erblasser konnte nach dieser Bestimmung gültig ein eigenhändiges Testament errichten, obwohl er minderjährig war. Der Brief geht sogar über die Mindestanforderungen hinaus, die nach § 3 a MilFreiwGG in der Fassung der 5. Ergänzungsverordnung vom

6. September 1943 (RGBl I 537) an ein Militärtestament gestellt werden müssen. Nach dieser Bestimmung war ein vom Erblasser eigenhändig geschriebenes, aber nicht unterschriebenes und ein von anderer Hand hergestelltes, aber vom Erblasser unterschriebenes Militärtestament gültig, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Testament den letzten Willen des Erblassers zuverlässig wiedergibt.

Das Oberlandesgericht stellt ferner fest, daß der Brief des Erblassers auch inhaltlich eine Verfügung von Todes wegen darstellt. Damit soll gesagt werden, daß auch die Ernsthaftigkeit des letzten Willens gegeben ist, daß das Testament, wie es in § 3 a MilFreiwGG heißt, den letzten Willen des Erblassers zuverlässig wiedergibt. Das Oberlandesgericht hat diese Feststellung eingehend begründet. Es wendet sich gegen die Auffassung des Amtsgerichts, daß der Erblasser nur einem gewissen Ärger über die Schwester Grete habe Luft machen wollen.

Die Einwendungen der Rechtsbeschwerde gegen diese Feststellung sind nicht begründet.

Es ist richtig, daß der Erblasser seine Angelegenheiten in seinem letzten Urlaub hätte regeln können. Das hatte er aus irgendwelchen Gründen nicht getan. Vielleicht mußte er die Erleb-

nisse dieses letzten Urlaubs erst innerlich verarbeiten, ehe er sich zu einem Entschluß durchringen konnte. Vielleicht hat der 17jährige junge Mann sich gescheut, in diesen Urlaubstagen ein formelles Testament aufnehmen zu lassen. Die Beschwerdeführerin sagt, er habe sich daheim im Kreise seiner Angehörigen und Bekannten befunden, die ihm in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite stehen konnten. Vielleicht hat er diese Beratung gerade vermeiden wollen, denn dadurch hätte er die Gegensätze in der Familie geradezu aufgewühlt, er hätte damit rechnen müssen, daß die benachteiligte Schwester und sonstige Verwandte sich seinem Vorhaben widersetzen würden und daß der in der Familie hervorgerufene Streit sich weiter auswirken würde, auch wenn er gesund aus dem Krieg heimkommen sollte. Und wenn er, ohne anderen etwas zu sagen, zum Notar gegangen wäre, so wäre das wahrscheinlich nicht verborgen geblieben, und der Streit innerhalb der Familie wäre auch so ausgebrochen. Es könnte nun dem Erblasser nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er eine letztwillige Verfügung getroffen hat, ohne daß er vorher mit seinen Angehörigen sich beraten hat. Jedenfalls kann der Umstand, daß er eine weniger feierliche Form wählte, die ihm nach dem Gesetz zur Verfügung stand, nicht benutzt werden, um an der Ernsthaftigkeit seines Willens zu zweifeln.

Der Einwand, er sei in Königsdahlum bei einem Bauern im Quartier gewesen, habe sich also in bäuerlicher Umgebung unter verhältnismäßig günstigen Lebensverhältnissen - ja, wie die Rechtsbeschwerde sagt, in einer geradezu günstigen Position - befunden, und es sei auffallend, daß ihm ausgerechnet hier Gedanken an den Tod gekommen seien, ist nicht recht verständlich. Der Erblasser kam laut seinem Wehrpass zwei Tage, nachdem er diesen Brief geschrieben hatte, zum Feldheer und weist im Brief selbst auf die Möglichkeit eines Soldatentodes hin. Abwegig ist auch der Hinweis, daß es möglich sei, daß im Rahmen des militärischen Unterrichts auch die Frage erörtert worden sei, in welcher Form ein Militärtestament habe errichtet werden können, denn der Erblasser hat ja gerade eine Form gewählt, die das Gesetz Soldaten für letztwillige Verfügungen zur Verfügung stellte. Im übrigen ist es belanglos, ob der Erblasser über die ihm zur Verfügung stehenden Testamentsformen genau Bescheid wußte. Der Zweck des Gesetzes vom 24. April 1934 und noch mehr der 5. Ergänzungsverordnung dazu vom 6. September 1943 war gerade der, die durch Formvorschriften herbeigeführten Erschwerungen, soweit dies überhaupt erträglich war, zu beseitigen, damit der ernsthafte Wille des Testators, wenn irgend möglich, aufrecht erhalten werden könnte. Es spricht nun nichts dafür, daß der Erblasser in diesem Brief seinen letz-

ten Willen noch nicht endgültig ausdrücken, sondern auf einen erst später zu errichtenden Testamentsakt hinweisen wollte. Wann er später eine andere, bessere Gelegenheit hätte haben sollen, ist nicht ersichtlich. Gerade der Umstand, daß er seinem Onkel und seiner Tante sonst nicht schrieb, obwohl er mit ihnen auf vertrautem Fuße stand, spricht dafür, daß er es ernsthaft meinte, wenn er ihnen mit Worten, die an seinem Willen keinen Zweifel ließen, eine so wichtige Anordnung übermittelte, die er seiner Mutter trotz oder gerade wegen seiner Liebe zu ihr nicht übersenden wollte.

Dem Oberlandesgericht kann auch nicht vorgeworfen werden, es habe das Beweisergebnis nicht vollständig gewürdigt, wenn es zu dem Ergebnis kommt, daß die Erbeinsetzung der Schwester Erna nicht der Ausdruck einer gelegentlichen Verärgerung über die Schwester Grete, sondern ein ganz überlegter Akt sei. Es ist nicht nötig, daß zwischen dem Erblasser und der Schwester Grete oder der Mutter und Grete ein offenes Zerwürfnis bestand, um die Bevorzugung der jüngeren Schwester zu erklären. Aber offensichtlich muß zwischen der Entrüstung über das Verhalten des Großvaters ("Opa"), dem Ausdruck der innigen Zuneigung zu seiner Mutter, die in dem Brief vom 30. Juli 1944 zum Ausdruck kommt, und der sich unmittelbar anschließenden Bestimmung, daß Erna den Hof bekommen solle und nicht Grete, ein innerer Zu-

sammenhang bestehen. Daß eine gewisse Spannung mit Grete bestand, zeigt der Streit zwischen der Mutter und Grete während des Urlaubs, in den der Erblasser mit einem rauen Wort eingegriffen hat. Die Mutter nimmt auch an, der Erblasser habe gemerkt, dass sie sich mit der älteren Tochter schlechter verstanden habe als mit der jüngeren. Daß diese Stimmung nachgewirkt hat, kann aus dem Brief an Erna vom 13. August 1944 geschlossen werden, in dem der Erblasser schrieb: "Ich habe Grete mal einen deutlichen Brief hingesetzt". Über diesen Brief ist nichts bekannt. Grete bestreitet, einen solchen Brief bekommen zu haben. Es ist richtig, daß, so lange der Inhalt dieses Briefes nicht feststeht, aus ihm Folgerungen nicht gezogen werden können. Das Beschwerdegericht tut dies auch nicht, es wertet nur die Tatsache, daß der Erblasser der Schwester Erna von einem solchen Brief geschrieben hat. Es nimmt dabei an, daß der Erblasser auf einen Brief anspielen will, den er der Schwester Grete geschrieben hat. Der Hinweis wäre aber von derselben Bedeutung, wenn er damit gerade den Brief vom 30. Juli gemeint hätte, über dessen Bedeutung für Grete er sich klar war.

Daß andere Personen sich nicht erklären können, wie der Erblasser zu der Erbeinsetzung der jüngeren Schwester kam und ihm einen solchen Schritt nicht zugetraut haben, ist ohne Belang. Sie haben ihm vielleicht auch nicht zugetraut, daß er überhaupt

solch einen Brief schreiben würde. Es geht jedenfalls nicht an, nachträglich zu prüfen, ob der Erblasser hinreichenden Grund hatte, seine jüngere Schwester zu bevorzugen, und je nach dem zu entscheiden, ob seine an sich durchaus klare und eindeutige Erklärung in dem Brief vom 30. Juli 1944 ernsthaft gemeint war oder nicht. Die Feststellung des Oberlandesgerichts, daß der Brief des Erblassers auch inhaltlich eine Verfügung von Todes wegen darstellt, ist somit ohne Rechtsirrtum zustande gekommen. Die Rechtsbeschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

III. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 10 LVR in Verb mit §§ 42, 43, 50 und 51 LVO. Es besteht kein Anlaß anzuordnen, daß die der Antragstellerin außerhalb des Verfahrens entstandenen Kosten erstattet werden.

Dr. Pritsch

Dr. Tasche

Dr. Oechßler